

Regelung des Flugplatzverkehrs für den Verkehrslandeplatz Roitzschjora (EDAW)**Neufassung der Regelung des Flugplatzverkehrs
für den Verkehrslandeplatz Roitzschjora (EDAW)**

Gemäß § 22 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs am Verkehrslandeplatz Roitzschjora folgende Regelung getroffen:

1 Allgemeines

- 1.1 Veröffentlichungen zum Flugplatz in den Nachrichten für Luftfahrer, dem Luftfahrthandbuch AIP sowie in NOTAMs sind Bestandteil dieser Regelung.
- 1.2 Bei Anflügen ist mindestens 5 Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit der Funkstelle des Flugplatzes auf dem veröffentlichten Flugfunkkanal aufzunehmen und Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Ausnahmen für Luftfahrzeuge ohne Flugfunk regelt der Flugplatzbetreiber.
- 1.3 Luftfahrzeugführer haben auf dem veröffentlichten Flugfunkkanal des Flugplatzes unaufgefordert flugbetrieblich relevante Positionen und Absichten zu melden. Ausnahmen für Luftfahrzeuge ohne Flugfunk regelt der Flugplatzbetreiber.
- 1.4 Auf Windenschleppstarts bis zu 2500 ft MSL ist zu achten.
- 1.5 Das Überfliegen der umliegenden Ortschaften bei An- und Abflügen ist aus Lärmschutzgründen möglichst zu vermeiden.
- 1.6 Platzrunden sind entsprechend der aktuellen AIP VFR Sichtflugkarte zu fliegen.
- 1.7 Die Mindestüberflughöhe der öffentlichen Straße am westlichen Flugplatzrand beträgt 50 ft GND (betrifft ebenfalls das Seilende bei Überflug mit angehängtem Schleppseil).
- 1.8 Gleichzeitige Starts und Landungen auf den beiden Start- und Landebahnen, als auch den Segelflughetriebsflächen sind nicht gestattet.
- 1.9 Der Flugplatzbetrieb kann ohne die Anwesenheit eines Flugleiters/Betriebsleiters stattfinden. Die örtliche Regelung für Flugbetrieb ohne Flugleiter/Betriebsleiter ist zu beachten.

2 Motorflugbetrieb

- 2.1 Die Bestimmungen Motorflugbetrieb gelten für Flugzeuge, Hubschrauber, Reisemotorsegler im Motorflugbetrieb und motorgetriebene Luftsportgeräte.
- 2.2 Der Einflug in die Platzrunden soll über den Gegenanflug bzw. rechten Gegenanflug erfolgen.
- 2.3 Geradeausanflüge (Anflug auf verlängerter Landebahn-Mittellinie) sowie Direktanflüge (Anflug aus variabler Position direkt zum Endanflug) zur Landung sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Lärmvermeidung möglich wenn es der Platzrunden- und Flugplatzverkehr erlaubt und bei Anwesenheit eines Flugleiters/Betriebsleiters mit Sicherstellung des Flugplatzbetriebs.
- 2.4 Motorgetriebene Luftsportgeräte mit geringer Fluggeschwindigkeit fliegen die innere Platzrunde. Positionsmeldungen sind mit dem Zusatz „innere Platzrunde“ zu ergänzen.
- 2.5 Für Starts und Landungen sind die Start- und Landebahnen zu benutzen. Die vorrangig zu nutzende Start- und Landebahn ist 09R/27L.
- 2.6 Starts und Landungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Start- und Landebahn einschließlich Sicherheitsstreifen frei von Luftfahrzeugen, Fahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen ist.
- 2.7 Starts und Landungen sowie Roll- oder Schwebewebewegungen auf den Start- und Landebahnen dürfen nur durchgeführt werden, wenn:
 - kein Windenschleppvorgang erfolgt (gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflug-Startwinde in Betrieb),
 - kein Fallschirmsprungvorgang erfolgt.Der Flugplatzbetreiber kann Ausnahmen regeln.
- 2.8 Nach dem Start oder Durchstarten ist unter Beachtung der flugtechnischen Sicherheit so schnell wie möglich im Normalflug Höhe zu gewinnen.
- 2.9 Während Fallschirmsprungvorgängen dürfen in einem Umkreis von 100 m um die Landezone und bei Rundkappenfallschirmen generell, Triebwerke nicht in Betrieb sein.

- 2.10 Roll- oder Schwebebewegungen über die Windenschleppstrecke bedürfen bei Segelflugbetrieb der Zustimmung des Flugleiters/Betriebsleiters oder Startleiters Segelflug.
- 2.11 Das Einschalten der PAPI-Anlage bedarf der Anforderung beim Flugplatzbetreiber bzw. Flugleiter/Betriebsleiter.

3 Segelflugbetrieb

- 3.1 Die Bestimmungen Segelflugbetrieb gelten für Segelflugzeuge, Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk und nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte (außer Sprungfallschirme) einschließlich Schleppbetrieb.
- 3.2 Der Segelflugbetrieb hat in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber zu erfolgen.
- 3.3 Windenschleppstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn:
- die Schleppstrecke einschließlich Sicherheitsstreifen frei von Luftfahrzeugen, Fahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen ist,
 - die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflug-Startwinde in Betrieb ist,
 - kein motorgetriebenes Luftfahrzeug im Startvorgang oder Endanflug ist,
 - kein Fallschirmsprungvorgang erfolgt.
- 3.4 Für Luftfahrzeugschleppstarts ist die Start- und Landebahn 09L/27R zu benutzen. Steigflüge zur Auskuppelhöhe sollten außerhalb der Platzrunde durchgeführt werden.

4 Betrieb von unbemannten Fluggeräten, Ballonen und Luftschiffen

Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten, Ballonen und Luftschiffen hat in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber zu erfolgen.

5 Fallschirmsprungbetrieb

- 5.1 Der Fallschirmsprungbetrieb hat in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber zu erfolgen.
- 5.2 Bei Fallschirmsprungbetrieb ist eine Landezone mit mind. 30 m Radius und mind. 100 m Abstand zu in Betrieb befindlichen Bewegungsflächen sowie genügendem Sicherheitsabstand zur Grenze und zu Objekten des Flugplatzes einzurichten.
- 5.3 Steigflüge zur Absetzhöhe sollten außerhalb der Platzrunde durchgeführt werden. Vor dem Absetzen der Fallschirmspringer hat sich der verantwortliche Luftfahrzeugführer des Absetzluftfahrzeugs davon zu überzeugen, dass kein anderes Luftfahrzeug in dem durch die Fallschirmspringer zu benutzenden Luftraum zu erwarten ist.

6 Hinweise

- 6.1 Verstöße gegen die Regelung des Flugplatzverkehrs können nach den Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 58 ff. LuftVG geahndet werden.
- 6.2 Auf verbotene Nutzungen des Luftraums (z. B. Steigenlassen von Drachen und Luftballonen, Feuerwerke, Laser) nach § 19 LuftVO und erforderliche Zustimmungen zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten nach § 21h Abs. 3 Nr. 1 LuftVO wird hingewiesen.
- 6.3 Örtliche Regelungen des Flugplatzbetreibers finden sich in der Flugplatzbenutzungsordnung.

7 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft. Gleichzeitig wird die Regelung des Flugplatzverkehrs vom 15. März 2024 (NfL 2024-1-3074) aufgehoben.

Dresden, den 17. Juli 2026
Landesdirektion Sachsen
Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt
Az.: 36-4055/34/3

Jens Pirzkall